

Das am 2. Oktober 2001 ausgegebene 75. Stück enthält eine Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Aufhebung des § 70a Bauordnung für Wien, LGBI für Wien Nr 11/1930, in der Fassung LGBI für Wien Nr 61/1998, durch den Verfassungsgerichtshof.

Das am 11. Oktober 2001 ausgegebene 76. Stück enthält eine Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung.

Das am 12. Oktober 2001 ausgegebene 77. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz 1986) geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 78. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 79. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Feuerwehrgesetz geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 80. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz) geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 81. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegesgesetz 1969), geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 82. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Ölfeuerungs-gesetz geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 83. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfegesetz geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 84. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird.

Das ebenfalls am 12. Oktober 2001 ausgegebene 85. Stück enthält eine Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung von Ambulatoriumsbeiträgen für die Durchführung der In-vitro-Fertilisation in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

Erläuternde Bemerkungen sind zum 69., 71., 72., 73., 74., 77., 78., 79., 80., 81., 82., 83. und 84. Stück erhältlich.

✱

(MA I – 322/2001.)

Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2001,
Pr. Z. 131/01-GIF

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr. Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Jänner 2001, Pr. Z. 258/00-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/2001, werden wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 erhalten die lit. b, c und d die Bezeichnung „d“, „e“ und „f“; lit. b und c lauten:

„b) Bedienstete, deren Dienstverhältnis gemäß dem Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995) nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird (Vertragsbedienstete);

- c) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß lit. b
1. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beziehen oder
 2. Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind,

solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben.“

2. § 4 Abs 1 lit. d (biosher: lit. b) lautet:

„d) unter den in lit. a angeführten Voraussetzungen die Dienstnehmer und Vorstandsmitglieder der Bank Austria Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolger, sofern diese Dienstnehmer und

Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind.“

3. Im § 4 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. c und d“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c oder f“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. c oder d“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. c oder f“ ersetzt.

5. Im § 9 Art. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. a oder b“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. a oder d“ ersetzt.

6. § 9 Art. 1 lit. b lautet:

„b) durch das Erlöschen des Anspruches auf den laufenden normalmäßigen oder außerordentlichen nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(versorgungs)genuss oder Unterhaltsbeitrag oder die außerordentliche Zuwendung oder auf die in § 4 Abs. 1 lit. c bezeichneten Pensionsleistungen oder Übergangsgeld.“

7. Im § 9 Art. 1 wird der Punkt in lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e eingefügt:

„e) mit dem Tag der Beendigung des die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. b. Wenn der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses zusammenfällt, so erlischt die Anspruchsberechtigung erst mit dem Ende des Entgeltanspruches. Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über das dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührende Gehalt abgeschlossen, so verlängert sich die Anspruchsberechtigung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschalbetrag) gemessen an den vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen, gedeckt ist. Die Anspruchsberechtigung besteht weiter für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsschädigung. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalierte Kündigungsschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl eine Kündigungsschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung).“

8. Im § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht für Pflichtmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b und c.“

9. § 15 lautet:

„§ 15. Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen, Wahlärzte, Wahlgruppenpraxen oder Ärzte in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) gewährt, wobei die Wahl des Arztes grundsätzlich freigestellt ist. Wird ein von der KFA zur ärztlichen Behandlung der anspruchsberechtigten Mitglieder und Angehörigen vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) oder eine vertragsmäßig bestellte Gruppenpraxis (Vertragsgruppenpraxis) in Anspruch genommen, so erfolgt die Behandlung im notwendigen Umfang auf Rechnung der KFA. Wird ein nicht vertragsmäßig bestellter Arzt (Wahlarzt) oder eine nicht vertragsmäßig bestellte Gruppenpraxis (Wahlgruppenpraxis) in Anspruch genommen, so gebührt der Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten bis zu dem vom Vorstand hierfür festgesetzten Höchstbetrag.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahnbehandlung erfolgt in den Ambulatorien der KFA, durch Vertragszahnärzte oder Vertragsdentisten oder in Vertragsgruppenpraxen und durch Wahlzahnärzte oder Wahlidentisten oder in Wahlgruppenpraxen. Bei Inanspruchnahme eines Vertrags- oder Wahlzahnarztes bzw. eines Vertrags- oder Wahlidentisten oder einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.“

11. Im § 21 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 wird der Ausdruck „Wochen-geld“ durch den Ausdruck „Sonderwochengeld“ ersetzt.

12. Nach § 24 werden folgender § 24a bis § 24e samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen über das Leistungsrecht der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b und c

§ 24a. Unbeschadet der Geltung der Bestimmungen der §§ 11 bis 24 für die Pflichtmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b und c sind für diesen Personenkreis folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden:

- a) Verwirkung des Leistungsanspruches gemäß § 88 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3,
- b) Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen gemäß § 91,
- c) Entziehung von Leistungsansprüchen gemäß § 99,
- d) Erlöschen von Leistungsansprüchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. a,
- e) Aufgaben der Krankenversicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 116 Abs. 1 Z 2,
- f) Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 117 Z 1, 3 und 4 lit. d,
- g) Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung gemäß § 122,
- h) Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a Abs. 1 bis 3,
- i) Dauer der Krankenbehandlung gemäß § 134,
- j) Krankengeld gemäß den §§ 138 bis 134,
- k) Wochengeld gemäß den §§ 162 sowie 165 bis 167.

§ 24b. Abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist Bemessungsgrundlage für das Krankengeld gemäß den §§ 138ff ASVG ein Dreißigstel der Beitragsgrundlage im letzten Monat mit vollem Entgeltanspruch. Kommt ein solcher Monat nicht in Betracht, so ist der Monat des Eintrittes des Leistungsfalles maßgebend.

§ 24c. Das Kranken- und Wochengeld wird alle vier Wochen im Nachhinein ausgezahlt.“

13. Nach § 33 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt

„(2a) Für die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b sind die Bestimmungen des § 57 ASVG (Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit) anzuwenden.“

14. Im § 33 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. c und d“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. e und f“ ersetzt.

15. Im § 33 Abs. 9 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. d“ ersetzt.

16. Im § 42 Abs. 10 lit. h wird nach dem Wort „Satzungsänderungen“ ein Strichpunkt gesetzt, der zweite Halbsatz entfällt.

17. Im § 43 Abs. 6 lit. c wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 lit. d“ ersetzt.

18. Im § 47a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Dezember 2000“ durch den Ausdruck „1. August 2001“ ersetzt.

19. Nach § 47a wird folgender § 47b samt Überschrift eingefügt:

„Anwendung von Bestimmungen der Satzungen

§ 47b. Auf Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. c sind die §§ 33 und 34 Abs. 2 nicht anzuwenden.“

20. Es treten in Kraft:

1. Z 9 und Z 10 mit 1. März 2001,
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 2002.

Der Vorsitzende:
GR Rudolf Hundstorfer

(Zahl: 90.183/1095-401/01.)

BIG
BUNDESIMMOBILIEN GesmbH
vertreten durch die
Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH
Landesdirektion Wien I

Bekanntmachung – Offenes Verfahren

Für Bodenlegerarbeiten (Kautschuk) in 1100 Wien, Pernerstorfergasse 77–81, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule, Funktionssanierung.

1. Auftraggeber: Bundesimmobilien GesmbH, 1030 Wien, Neulinggasse 29, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Landesdirektion Wien I, 1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, Telefon (01) 711 15-DW, Telefax (01) 711 15-215 DW

2. Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

Gegenstand der Ausschreibung: Bodenlegerarbeiten (Kautschuk).
CPV-Referenz-Nr: 45432100-5 Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten.

3. a) Ort der Ausführung: 1100 Wien, Pernerstorfergasse 77–81.

b) Leistungsumfang: Estrich ausgleichen, zirka 4 050 m²; Oberflächenverfestigung Estrich, zirka 2 400 m²; Voranstrich und Spachtelung Untergrund je zirka 4.250 m²; Holzunterkonstruktion, zirka 245 m²; Kautschukbelag 3,5 mm Platten 100 x 100 cm, zirka 4 300 m² inkl Erstpflge; Sockelleisten Buche, zirka 2 400 m.

c) Aufteilung in Lose (Gewerke): Nein.

d) Erstellung von Entwürfen: Nein.

4. Ausführungsfrist: 8. Febr 2002 bis 25. Juli 2002.

5. Ausschreibungsunterlagen: Der Kostenbeitrag in Höhe von 350 ATS (inkl USt) ist auf das PSK-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Nr 90.020.409, BLZ 60000, mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers, einzuzahlen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben. Gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges können die Angebotsunterlagen in der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Landesdirektion Wien, 1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr 14, an Werktagen (ausgenommen Samstag) in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr abgeholt werden. Bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen.

Der Ausschreibung liegen zwei Datenträger (3-Zoll-Diskette) nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

6. Angebotsabgabe: Die Angebote müssen an die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Landesdirektion Wien, 1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, adressiert sein und bis zum 19. November 2001, 9.30 Uhr eingelangt sein.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. Angebotsöffnung: am 19. November 2001, 9.30 Uhr, in der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Landesdirektion Wien, 2. Stock, Zimmer 214. Die Bieter sind berechtigt, bei der Angebotsöffnung teilzunehmen.

8. Sicherstellungsmittel: Kaution in der Höhe von 7 v H der Auftragssumme, Haftungsrücklass in der Höhe von 3 v H der Schluss- bzw Teilschlussrechnungssumme, Deckungsrücklass in der Höhe von 7 v H der jeweiligen Abschlagsrechnung. Details siehe Ausschreibungsunterlagen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

10. Rechtsform einer Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter, Bietergemeinschaften haben die Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall die Leistungen als Arbeitsgemeinschaft erbringen.

11. Eignungsnachweise: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: Bis 19. Februar 2002, 24.00 Uhr.

13. Kriterien für die Auftragserteilung: Preis, siehe Ausschreibungsunterlagen.

14. Teil- und Alternativangebote: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

15. Sonstige Angaben:

Administrative Auskünfte: Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Landesdirektion Wien, 1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, Telefon (+43-1) 711 15-DW, Telefax (+43-1) 711 15-480, e-Mail: sekretariat.401@imb.co.at.

Technische Auskünfte: Generalplanergemeinschaft Szyszkowitz-Kowalski & Wendl, 8010 Graz, Nibelungenstraße 40/1 II, Telefon: (+43-316) 32 24 16, Telefax (+43-316) 32 24 16-18, e-Mail: zt@wendl.co.at.

Anfragen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Weiteres siehe Ausschreibungsunterlagen.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Veröffentlicht im ABI EG Nr S118 vom 22. Juni 2000, Informationsnummer im Inhaltsverzeichnis des ABI EG 2000/S118-077056.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 17. Oktober 2001.